



**SCHULORDNUNG FÜR DIE
SEKUNDARSCHULE**

ZUSAMMEN LEBEN

ZUSAMMEN LERNEN

Inhalt

I. Vorwort

II. Arbeitsbedingungen

- 2.1. Unterrichtszeiten
 - 2.1.1. Organisation des Schultags
 - 2.1.2. Zugangszeiten zu den Gebäuden
 - 2.1.3. Organisation der festen Freistunden für die Klassen S1-S3
 - 2.1.4. Verspätung eines Schülers
 - 2.1.5. Verspätung eines Lehrers
 - 2.1.6. Abwesenheit eines Lehrers
 - 2.1.7. Ausgangserlaubnis für Schüler der Sekundarschule
- 2.2. Unterrichtsmaterial
- 2.3. Hausaufgaben
- 2.4. Hausaufgabenpolitik während der Schulferien
- 2.5. Aufgabenheft (Agenda)
- 2.6. SMS/WebEltern/WebSchüler Schnittstelle

III. Verantwortung der Schule und der Eltern

IV. Rechte und Pflichten der Schüler

- 4.1. Rechte
- 4.2. Pflichten
- 4.3. Schließfächer

V. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

- 5.1. Jede Abwesenheit muss entschuldigt werden
- 5.2. Abwesenheiten
- 5.3. Aufzeichnung der Abwesenheiten
- 5.4. Warnung
- 5.5. Konsequenzen der Abwesenheiten
- 5.6. Abwesenheit aus persönlichen Gründen
- 5.7. Abwesenheit wegen Krankheit
- 5.8. Abwesenheit vom Sportunterricht
- 5.9. Abwesenheit bei Tests und Klassenarbeiten

VI. Pädagogische und disziplinarische Maßnahmen

VII. Sicherheit auf dem Schulgelände

Anhang I : Schulordnung für den Sportunterricht

Anhang II: Organigramme zur Organisation des Arbeitsraumes

I. Vorwort

Schule dient der Lehre und der Erziehung aller Schüler im weitesten Sinne und umfasst den Erwerb von sozialen Fähigkeiten, das Verständnis für die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen in der Gesellschaft. Dafür ist eine Schulordnung nötig, die den Schulalltag für alle Beteiligten regelt.

Diese Schulordnung basiert **auf Respekt und Solidarität zwischen allen Beteiligten der Schulgemeinschaft**. Der Begriff „Respekt“ ist unabhängig von Person, Alter, Glauben, Nationalität oder Hautfarbe. Ein harmonischer und angenehmer Schulalltag für alle ist nur möglich, wenn jeder die Schulordnung beachtet und sich dafür verantwortlich fühlt.

Auch wenn die Schulordnung alle angeht, sind einige ihrer Regeln (Maßregelungen z. B.) besonders für das pädagogische Personal der Schule wichtig: Direktion, Lehrer, Erziehungsberater.

Aufgrund der Komplexität des schulischen Zusammenlebens kann diese Schulordnung nicht auf alle Situationen eingehen, es werden jedoch die grundlegenden Pflichten jedes Einzelnen definiert. Statt einer Liste von Verboten, ist diese Schulordnung eine Zusammenstellung der elementaren Regeln, die gute Arbeitsbedingungen für uns alle ermöglichen sollen.

Unsere Schule möchte den europäischen Geist, die Harmonie mit dem sozialen Umfeld, humanistische Werte, Kritikbewusstsein und die individuelle Entfaltung des Einzelnen in den Vordergrund stellen. Die Bewahrung und Achtung nationaler Eigenheiten ist dabei ebenso wichtig wie das Ziel, sich für andere und für das soziale Zusammenleben zu öffnen. Mit ihrer modernen Ausrüstung und ihrem reichhaltigen pädagogischen Hintergrund ist unsere Schule dazu prädestiniert, die Erwachsenen und Entscheidungsträger der Zukunft auszubilden.

II. Arbeitsbedingungen

2.1. Unterrichtszeiten

2.1.1. Organisation des Schultags

Erstes Klingeln	08h40	
1. Stunde	von 08h45	bis 09h30
2. Stunde	von 09h35	bis 10h20
Pause	von 10h20	bis 10h40
3. Stunde	von 10h40	bis 11h25
4. Stunde (Mahlzeit)	von 11h30	bis 12h15
5. Stunde (Mahlzeit)	von 12h20	bis 13h05
6. Stunde (Mahlzeit)	von 13h10	bis 13h55
7. Stunde	von 14h00	bis 14h45
Pause	von 14h45	bis 14h55
8. Stunde	von 14h55	bis 15h40
9. Stunde	von 15h45	bis 16h30

Das erste Klingeln signalisiert das Ende einer Unterrichtsstunde oder einer Pause.

Die nächste Stunde beginnt mit dem zweiten Klingeln. Ein Schüler der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Klasse ist, wird als verspätet angesehen. Das Intervall zwischen zwei Unterrichtsstunden beträgt 5 Minuten.

Jeder Schüler hat mindestens eine Schulstunde lang Zeit (Mittagspause) um in die Kantine zu gehen. (4., 5. oder 6. Stunde)

2.1.2. Zugang zu den Gebäuden

Der Zugang erfolgt vom

- Busbahnhof
- Bahnhof
- Fahrradweg

Die Schüler können die Gebäude ab 8h00 betreten. Sie können in Raum A-203 (S4-S5), Raum B-019 (S6-S7) oder ab 8h15 in die Bibliothek gehen.

Die Schüler verlassen das Schulgelände über

- den Busbahnhof
- den Bahnhof
- den Fahrradweg

2.1.3. Organisation der festen Freistunden für die Klassen S1-S3

- Für S1 und S2 Schüler, die eine feste Freistunde haben

Die Schüler begeben sich in den Arbeitsraum C001, wo die Anwesenheit der Schüler durch einen Erziehungsberater kontrolliert wird.

Wenn S1 Schüler mehr als eine feste Freistunde an einem Tag haben, wird die 1. Stunde vorrangig im C001 verbracht. In den weiteren Stunden werden die Schüler in den Aufenthaltsraum geschickt.

Wenn S2 Schüler mehr als eine feste Freistunde an einem Tag haben, wird die 1. Stunde vorrangig im C001 verbracht. In den weiteren Stunden werden die Schüler in den Aufenthaltsraum A202, die Bibliothek oder die Cafeteria geschickt.

- Für S3 Schüler, die eine feste Freistunde haben

Die Schüler begeben sich in den Raum A202, wo eine Anwesenheitskontrolle durch einen Erziehungsberater vorgenommen wird. Die Schüler können entweder im Aufenthaltsraum bleiben oder in die Bibliothek und die Cafeteria gehen. Der Zugang zum Arbeitsraum C001 wird empfohlen, wenn sie in einem für diesen Zweck bestimmten Raum arbeiten möchten.

2.1.4. Verspätung eines Schülers

Lehrer und Schüler haben die Unterrichtszeiten zu beachten. Wenn ein Schüler sich verspätet, muss er dem Lehrer eine Bescheinigung über die Ursache seiner Verspätung aushändigen. Sobald der Schüler das Schulgelände betritt, hat er sich sofort in die Klasse zu begeben und wird dort vom Lehrer als verspätet gemeldet.

Dadurch verpflichtet sich der Schüler, so bald wie möglich dem **zuständigen Erziehungsberater** eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung zu geben.

2.1.5. Verspätung eines Lehrers

Sollte ein Lehrer 10 Minuten nach dem zweiten Klingeln noch nicht anwesend sein, so muss der Klassensprecher oder gegebenenfalls ein von der Klasse beauftragter Schüler sich beim **zuständigen Erziehungsberater oder im Raum A-201 informieren**. Die Schüler der Klassen warten bis er zurück ist und sie über die vom Erziehungsberater gegebenen Hinweise informiert.

2.1.6. Abwesenheit eines Lehrers

Abwesenheiten eines Lehrers (wegen Schulfahrten, Sitzungen oder Krankheit...) werden den Schülern über die Informationsbildschirme in den Gängen bekanntgegeben. Ein Lehrer kann zwar abwesend sein, wird aber – sofern möglich – gänzlich oder teilweise vertreten.

Im Falle eines Lehrers, der nicht vertreten wird:

- S1 und S2 Schüler müssen sich in den Raum C001 begeben, wo die Anwesenheitskontrolle durch einen Erziehungsberater vorgenommen wird. Wenn der Schüler zum ersten Mal kommt, muss er vorrangig die Stunde im C001 verbringen.
 - Die S1 Schüler verbringen alle weiteren Stunden im Aufenthaltsraum A202.
 - Die S2 Schüler verbringen alle weiteren Stunden im Aufenthaltsraum A202, in der Bibliothek oder in der Cafeteria.
- S3 Schüler
In allen Fällen begeben sich die Schüler in den Raum A202. Nach der Anwesenheitskontrolle wird der Erziehungsberater prüfen, ob die Schüler Hausaufgaben haben. Wenn ja, kann er die Schüler in den Arbeitsraum schicken, nachdem er die Verfügbarkeit des Raums mit seinem Kollegen geprüft hat.
- S1-S3 Schüler, die vom abwesenden Lehrer Hausaufgaben für die zwei letzten Stunden des Tags bekommen haben, werden in den Arbeitsraum wie oben angegeben geschickt. Die erste Stunde wird im Arbeitsraum verbracht. Sollte die Arbeit nach der ersten Stunde erledigt sein, können die Schüler entsprechend der Erlaubnis ihrer Eltern freigestellt werden.
- S4 Schüler
S4 Schüler sind freigestellt, müssen sich aber in einen der von der Schule vorgesehenen Räume begeben. Der Zugang zum Arbeitsraum wird empfohlen.
- Für S5-S7 Schüler gelten die Möglichkeiten, die unter Punkt 1.7 der Schulordnung erwähnt sind „*Ausgangserlaubnis während Freistunden*“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitsraum C001 für alle Schüler während der Öffnungszeiten zugänglich ist (8.45-12.15 Uhr und 14.00-16.30 Uhr).

Zur Erinnerung: Im Falle einer bekannten Abwesenheit eines Lehrers, der nicht vertreten wird, gelten die Erlaubnisse „A“ und „B“.

- Für die Schüler vorgesehene Räume:
 - Arbeitsraum: **C001**
 - Bibliothek
 - Aufenthaltsraum S1, S2 und S3: **A202**
 - Aufenthaltsraum S4 und S5: **A203**
 - Aufenthaltsraum S6 und S7: **B019**
 - Cafeteria
- Die Schüler der Sekundarschule haben zu den folgenden Außenanlagen Zugang:
 - Äußere Sportfelder, sofern kein Unterricht stattfindet
 - Pausenhof, außer die für die Schüler des Kindergartens und der Primarschule reservierten Bereiche
 - Grünflächen innerhalb des Schulgeländes
- Während der Freistunden oder für den Fall der Abwesenheit eines Lehrers sollen die Schüler entweder in die vorgesehenen Räume oder zu den oben angegebenen Grünflächen gehen oder von den folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

2.1.7. Ausgangserlaubnis während Freistunden

Die Ausgangserlaubnis während Freistunden bleibt den Schülern der S6 et S7 vorbehalten. Abhängig von ihrem Stundenplan, können die Schüler der S1-S5 die Erlaubnis bekommen, bei Abwesenheit eines Lehrers zu Beginn des Schultages (Erlaubnis A) oder am Ende des Schultages (Erlaubnis B) später zur Schule zu kommen, bzw. diese früher zu verlassen. Die Erlaubnis A kommt nur dann zum Tragen, wenn der Schüler vor dem Betreten des Schulgeländes über die Abwesenheit des Lehrers informiert war.

Die Schüler der S5 dürfen das Schulgelände während der Mittagspause und den unmittelbar davor und danach liegenden permanenten Freistunden oder bei Abwesenheit eines Lehrers, der im oben genannten Zeitintervall nicht vertreten wird, verlassen (Erlaubnis C). Die Schule versucht jedoch in jedem Fall abwesende Lehrer zu vertreten.

Für die Erlaubnis A/B/C wird den Schülern am ersten Schultag ein Formular ausgehändigt.

In seltenen Ausnahmefällen kann ein Schüler die Erlaubnis erhalten, in Freistunden die Schule zu verlassen. Diese Sondergenehmigung wird schriftlich beim zuständigen Erziehungsberater beantragt.

Während der Freistunden dürfen die Schüler sich nicht in den Gängen aufhalten, außer in den WiFi-Zonen bei den Schließfächern im Niveau 0 und 2, sowie bei der Bibliothek. Diese Zonen müssen von allen Schülern respektiert werden.

2.2. Unterrichtsmaterial

Der Schüler muss das nötige Unterrichtsmaterial mitbringen (Bücher, Hefte, Aufgabenheft, passende Sportkleidung).

2.3. Hausaufgaben

Die Hausaufgaben müssen zeitgerecht abgegeben werden, um eine effiziente Korrektur durch den Lehrers zu garantieren.

Konnte ein Schüler eine Aufgabe wegen einer Abwesenheit nicht zeitgerecht abgeben, so muss er das bei seiner Rückkehr so schnell wie möglich nachholen.

2.4. Hausaufgabenpolitik während der Schulferien

Dieser Absatz wird derzeit zusammen mit den Fachkoordinatoren bearbeitet.

2.5. Aufgabenheft (Agenda)

Jeder Schüler der Klassen 1-7 muss ein Aufgabenheft führen. Hier werden sorgfältig alle Hausaufgaben notiert. Auch die Kommunikation mit den Eltern wird über die Agenda abgewickelt, besonders wenn Unterschriften nötig sind.

2.6. SMS/WebEltern/WebSchüler Schnittstelle

Die Schule verfügt über eine Kommunikationsschnittstelle für die Familien und die Schüler. Über das Webportal können folgende Informationen aufgerufen werden:

- Online-Stundenplan des Schülers
- Unterrichtsinformationen
- Zeugnisse
- Aufgaben, die die Lehrer den Schülern erteilen (diese Möglichkeit wird den Lehrern überlassen)
- Abwesenheiten der 2 letzten Wochen
- Gemeinsame Ordner
- Ihre uns mitgeteilten persönlichen Informationen

Der Code für den Zugriff auf das Webportal wird jeder Familie elektronisch an die E-Mail Adresse geschickt, die der Schule mitgeteilt wurde.

III. Verantwortung der Schule und der Eltern

Die Schüler sind für alle Aktivitäten auf dem Schulgelände versichert.

Schüler, die das Schulgelände in der Mittagspause oder während des Tages verlassen, sind nur auf dem direkten Weg nach Hause versichert, nicht aber wenn sie anderswohin gehen.

Eine Ausgangserlaubnis seitens der Schule entbindet die Eltern oder einen volljährigen Schüler nicht von ihrer Verantwortung.

IV. Rechte und Pflichten der Schüler

4.1. Die Rechte

Jeder Schüler hat das Recht, als Person und Mitbürger respektiert zu werden. Das bedeutet:

1. physisch und moralisch als Kind oder Jugendlicher geschützt zu sein und das Recht auf den Schutz seiner persönlichen Daten zu besitzen;
2. über seine Regeln und Pflichten informiert zu sein;
3. über seine schulischen Resultate und die Bewertungskriterien informiert zu sein;
4. zu einer positiven Arbeitshaltung, zu sozialem Verhalten und zur Mitwirkung am guten Ablauf des Schullebens ermutigt zu werden;
5. von der Schule eine Laufbahnberatung zur bestmöglichen Eingliederung ins Berufsleben und in die Welt der Erwachsenen zu erhalten;
6. Lernhilfen und psychologische Unterstützung zu bekommen, soweit dies nötig und in der Schulordnung vorgesehen ist.

Wenn ein Schüler meint, dass seine Rechte nicht respektiert werden, kann er sich an eine Person seiner Wahl wenden um darüber zu sprechen (Mediator, Vertrauenslehrer, Erziehungsberater, Mitglied der Direktion, Mitglied des Schülerkomitees).

Peermediation

Mit der Peermediation an der Schule kann Schülern bei persönlichen Konflikten mit Hilfe von anderen Schülern, die eine Mediatorenausbildung gemacht haben, geholfen werden. Ziel ist es, Konflikte durch Gespräche zu lösen. Die Mediatoren nehmen an einem speziellen Ausbildungsprogramm teil, das die luxemburgische Regierung und der „Service National de la Jeunesse“ organisiert. Sie werden von einer kleinen Gruppe von Lehrern betreut, die ebenfalls vom luxemburgischen System ausgebildet wurden.

4.2. Die Pflichten

Wie außerhalb der Schule gilt auch in der Schule für alle Schüler das Prinzip, dass die Garantie ihrer Rechte das **Respektieren der Regeln** voraussetzt.

Anweisungen, die Lehrer im Rahmen ihres Unterrichts geben, sind ebenfalls für die Schüler verpflichtend.

1. Die Schüler müssen auf dem Schulgelände unter allen Umständen korrekte Umgangsformen wahren. Höflichkeit, Respekt vor anderen und vor dem Material, Verantwortung und Toleranz sind die Stützen des Gemeinschaftslebens. Die Verantwortung für Verhaltensprobleme der Schüler liegt bei den Eltern; die Schule behält sich aber erzieherische und/oder disziplinarische Maßnahmen vor.

2. Die Kleidung der Schüler muss angemessen sein. Kleidung und Accessoires mit einem diskriminierenden Aufdruck oder einer Werbung für illegale Produkte, sind verboten. Schülern, die diese Aufdrucke tragen, kann der Zugang zur Schule verweigert werden und ihre Erziehungsberechtigten werden von der Direktion davon in Kenntnis gesetzt. Die Pflicht angemessene Kleidung beim Sport zu tragen ist im Anhang 1 festgelegt.
3. Der Konsum von Tabak ist auf dem Schulgelände aus Gründen der allgemeinen Gesundheit und Hygiene sowie der Sicherheit für Gebäude und Personen strikt verboten.
4. Der Besitz, der Verkauf und der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen schädlichen Substanzen sind auf dem Schulgelände und in der unmittelbaren Umgebung verboten. Bei Zuwiderhandlung durch einen Schüler kann eine Disziplinarkonferenz einberufen werden.
5. Es ist verboten, gefährliche Objekte (Waffen, Feuerwerks- oder Knallkörper...) in die Schule mitzubringen. Es ist nicht erlaubt, elektrische Apparate in den Aufenthaltsräumen und in den Klassen aufzustellen.
6. Spiele mit dem Ziel finanziellen oder materiellen Gewinns sowie Käufe und Verkäufe zwischen Schülern sind nicht erlaubt.
7. Die Schüler tragen die Verantwortung für die Wertsachen, die sie in die Schule mitnehmen (Kleidung, Schmuck, Geldbeutel, Kreditkarten, Fahrräder, Mofas, Motorräder, Handys, iPods, MP3-Player, PCs...). Bei Verlust oder Diebstahl ist die Schule in keinem Fall verantwortlich.

Die Schüler müssen Fundsachen dem jeweiligen Lehrer in der Klasse oder einem Erziehungsberater abgeben. Das Behalten eines Fundgegenstandes ohne ihn den genannten Personen zu geben wird als Diebstahl angesehen.

Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände werden beim Hausmeister gelagert. Wenn diese Fundobjekte bis zum Ende des Schuljahres niemand zurückverlangt, gehen sie an eine karitative Organisation.

Jeder Schüler, der einen Diebstahl, einen gewaltsamen Akt begeht oder dabei Komplize ist, riskiert eine Disziplinarkonferenz.

8. Die Verwendung von elektronischen Geräten (Handy, iPod, MP3...) soll mit Vernunft erfolgen. Sie darf keinesfalls Schulstunden stören, die Ruhe in Lese- und Arbeitsräumen beeinträchtigen, oder ein Sicherheitsrisiko (auf den Treppen...) darstellen. In jedem Fall sind diese Geräte im Unterricht auszuschalten.
9. Um die Sauberkeit und den Respekt unserer schulischen Umgebung zu garantieren, ist jeglicher Konsum von Nahrungsmitteln im Gebäude der Sekundarschule untersagt. Das Trinken von Wasser ist erlaubt. Leere Flaschen und Abfall gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
10. In diesem Sinne werden die Klassen 1 bis 7 regelmäßig zur Reinigung der Schule von Abfällen herangezogen. Lehrer, die den gesamten Klassenverband unterrichten, werden

diese sozial und gemeinschaftlich wichtige Aktivität leiten. Dazu erstellt die Schule zu Beginn jedes Schuljahres einen Zeitplan.

11. Das Plakatieren, die Veröffentlichung und Verteilung von Dokumenten (Texte, Zeitschriften, Mitteilungen und Dokumente aus dem Internet) ist nur mit der formellen Erlaubnis der Direktion und an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt.

Plakate und Werbung an den Innen- und Außenwänden der Schule sind verboten, es sei denn, die Direktion hat sie genehmigt.

Von der Direktion genehmigte Aushänge erfolgen unter der Aufsicht des Hausmeisters.

12. Die Schüler sollen die Parkplätze, potentiell gefährliche Bereiche, meiden. Die Besucherparkplätze stehen in begrenzter Anzahl zu Beginn, am Ende des Schultages und für Verabredungen mit der Direktion oder mit Lehrern zur Verfügung.

Die Schüler, die mit eigenem Fahrzeug zur Schule kommen, müssen anhand eines besonderen Formulars eine Parkgenehmigung beantragen. Mit dieser Genehmigung, die jedes Jahr erneuert werden muss, verpflichten sich die Schüler die Straßenverkehrsordnung und die Hinweise der Schule zu respektieren.

13. Aufenthalt und Verhalten in Gängen, auf Treppen, in Aufzügen und in Außenanlagen:

- a. Während des Unterrichts bleiben die Schüler in den Räumen und vermeiden es, ohne Erlaubnis die Gänge zu betreten. Der Zugang zu den Schließfächern wird unter Punkt 4.3 erklärt.
- b. Gänge und Treppenhäuser sind stark frequentierte Zonen und erfordern besondere Aufmerksamkeit. Das Verhalten der Schüler hat korrekt und angepasst zu sein: Es ist nicht erlaubt zu schreien, zu stoßen und zu laufen. Auf dem Boden sitzende Schüler, herumliegende Taschen und Kleidungsstücke sowie Spiele sind unerwünscht.
- c. Schüler mit Behinderungen brauchen eine schriftliche Genehmigung des Hauptidektionsberaters, um die Aufzüge zu benutzen.
- d. In den Pausen müssen die Schüler die Gänge und Klassen verlassen.
- e. In den Treppenhäusern hält man sich aus Gründen der Sicherheit und der Effizienz rechts.
- f. Die Benutzung von Skateboard, Roller, Rollschuhen oder ähnlichen Gegenständen werden den Schülern innerhalb des Schulgeländes untersagt. Schüler, die mit dem Fahrrad kommen, müssen ihr Fahrrad per Hand führen, sobald sie sich auf dem Schulgelände befinden.

14. Schüler dürfen den Klassenraum ohne vorherige Zustimmung des Lehrers nicht verlassen. Während des Unterrichts sind Essen, Kaugummi und jede Art von Kopfbedeckung verboten. Das Trinken von Wasser ist mit der vorherigen Zustimmung des Lehrers erlaubt.

15. Die Kosten für Vandalismus (Schäden an Möbeln, Wänden, Installationen sowie Graffiti...) sind von den verantwortlichen Schülern zu tragen.

16. Reisen/Schulfahrten: Die Teilnahme an von der Schule veranstalteten Schulfahrten und Reisen setzt die Beachtung der elementaren Verhaltensregeln voraus (Höflichkeit, gutes Benehmen Pünktlichkeit...). Bei Verstößen kann die Direktion oder der verantwortliche Lehrer den Schüler von der Reise ausschließen und auf Kosten der Eltern nach Hause schicken.
17. Gastschüler, die einen Tag an unserer Schule verbringen wollen, müssen hierfür die Genehmigung einholen, ein Formular ausfüllen (Büro Haupterziehungsberater) und eine Versicherung abschließen.

4.3. Schließfächer

1. Jeder Schüler bekommt ein Schließfach zugewiesen.
2. Die Schließfächer werden von der Schule vermietet und bleiben ihr Eigentum. Die Schule setzt die Miete fest und stellt sie in Rechnung.
3. Die Schließfächer sind nummeriert. Die Schüler dürfen ihre Schließfächer nicht tauschen.
4. Die Schüler bringen ihr Vorhängeschloss selbst mit und sind auch selbst für den Zustand ihres Faches verantwortlich. Etwaige Reparaturkosten wegen Graffiti etc. müssen von den Schülern selbst getragen werden.
5. Es ist verboten, leicht verderbliche oder gefährliche Produkte sowie Material, das in der Schule verboten ist, in den Schließfächern aufzubewahren. Aus Sicherheitsgründen oder beim Verdacht auf einen Verstoß gegen die Schulordnung behält sich die Schule das Recht vor, das Schließfach in Anwesenheit des Schülers zu öffnen, die zuständige Behörde zu kontaktieren und die gesetzlichen Vertreter des Schülers darüber zu informieren.
6. Die Schule lehnt die Verantwortung für Diebstahl oder Schäden in den Schließfächern ab und behält sich das Recht auf Inspektion in Anwesenheit des Schülers vor.

V. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist im Artikel 30 der allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen festgelegt.

5.1. Regel: Jede Abwesenheit ist zu entschuldigen

Die Schule zeichnet alle Abwesenheiten auf. Nicht volljährige Schüler müssen für jede Abwesenheit eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung vorweisen. Volljährige Schüler können ihre Abwesenheiten eigenhändig entschuldigen. Ein Block mit Entschuldigungsformularen wird den Schülern zu Beginn des Schuljahres ausgeteilt und ist auch später bei den Erziehungsberatern erhältlich.

5.2. Abwesenheit vom Unterricht

Die Schüler dürfen keine Unterrichtsstunden versäumen, es sei denn, sie verfügen über die Genehmigung des Haupterziehungsberaters. Ist dieser nicht zu erreichen, sollten die Schüler sich an den Erziehungsbereiter ihres Jahrgangs wenden.

Im Fall einer Krankheit darf der Schüler nicht direkt nach Hause gehen: Zuerst muss er sich in der Krankenstation (A-223) melden. Die Krankenschwester stellt dem Schüler entweder eine Bescheinigung aus, mit der der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen darf, oder nimmt

Kontakt mit den Eltern auf, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden (Rückkehr nach Hause, Krankenhaus...).

Der jeweilige Lehrer bestimmt einen Klassenkameraden, der den erkrankten Schüler bis zur Krankenstation begleitet. Die Bescheinigung der Krankenschwester kommt zu den Abwesenheitspapieren.

Damit ein Schüler die Schule vor dem Ende des Unterrichts verlassen darf, müssen die Eltern einen schriftlichen Antrag beim für die Jahrgangsstufe zuständigen Erziehungsberater stellen.

Nach jeder Abwesenheit und vor dem Betreten des Klassenraums muss jeder Schüler

- a) eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung bringen, die von den Erziehungsberatern überprüft wird. (Büro A-201 oder Raum C-001).

Die **Entschuldigungsformulare** sind bei den Erziehungsberatern erhältlich.

- b) Abwesenheiten wegen Krankheit werden im Absatz 5-7 erklärt.

Die Schüler dürfen die Schule nicht ohne Genehmigung verlassen.

5.3. Aufzeichnung der Abwesenheiten

Abwesenheiten und Verspätungen werden vom Lehrer für jede Unterrichtsstunde aufgezeichnet. Die Eltern haben persönlich Zugriff auf das Online-Abwesenheitssystem und haben in die Abwesenheiten und Verspätungen der zwei letzten Wochen Einsicht. Die Schule sendet den Eltern regelmäßig eine Liste der nicht entschuldigten Abwesenheiten.

Unentschuldigte Abwesenheiten können streng bestraft werden. Sollten die Fehlzeiten eines Schülers in einem Fach 10% übersteigen, verständigt die Schule den Familienvorstand oder die volljährigen Schüler und informiert ihn/sie über die vorhandenen Risiken (siehe unten!)

5.4. Warnung

Wenn die Fehlstunden eines Schülers im Schuljahr in einem Fach so zahlreich sind, dass es unmöglich werden könnte, eine A-Note zu geben, informiert die Direktion den Familienvorstand oder die volljährigen Schüler über die nachfolgend aufgelisteten Konsequenzen.

5.5. Konsequenzen aufgrund zahlreicher Abwesenheiten

- a. Besteht am Ende des ersten Trimesters oder Semesters die Möglichkeit, dass ein Schüler in einem bestimmten Fach mehr als 10% der Stunden fehlt, benachrichtigt die Direktion die Eltern oder die volljährigen Schüler darüber, dass die Versetzung oder die Zulassung zum Abitur gefährdet ist.
- b. Falls die unberechtigten Abwesenheiten von ein oder mehreren Unterrichtsstunden sich nach der Ermahnung des Direktors wiederholen, kann der Disziplinarausschuss den Ausschluss des Schülers von der Schule beschließen.
- c. Im Falle einer nicht entschuldigten Abwesenheit von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen wird ein Schüler als abgemeldet betrachtet.

5.6. Abwesenheit aus persönlichen Gründen

- a. Ein Schüler kann nur mit der Genehmigung der Direktion vom regelmäßigen Schulbesuch befreit werden.
- b. Außer im Falle höherer Gewalt muss diese Genehmigung von den gesetzlichen Vertretern des Schülers mindestens acht Kalendertage im Voraus beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich formuliert werden und hat die Dauer und den Grund der Abwesenheit anzugeben.

- c. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann für höchstens zwei Tage zuzüglich einer angemessenen Reisedauer erteilt werden.
- d. Außer im Fall höherer Gewalt kann die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht nicht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden.
- e. Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.

5.7. Abwesenheit wegen Krankheit

- a. Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers die Direktion spätestens am zweiten Tag schriftlich über den Grund der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.
- b. Nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden die Schüler erst wieder zum Unterricht zugelassen, nachdem die gesetzlichen Vertreter des Schülers ein ärztliches Attest vorgelegt haben.
- c. Der Direktor kann den Schüler gegebenenfalls durch den Schularzt untersuchen lassen.
- d. In Ermangelung einer Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Schülers oder in Ermangelung eines ärztlichen Attests für die in Punkt 5.a und 5.b angeführten Zeiträume werden diese Abwesenheiten als unentschuldigt betrachtet und durch den Direktor geahndet.
- e. Leidet ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers die Pflicht, den Direktor schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie haben sich genau an die Vorschriften zu halten, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem schulärztlichen Dienst zur Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten erlassen hat. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Ausschlusses des Schülers und der unter demselben Dach wohnenden Schüler. Der Schüler darf nur aufgrund einer Bescheinigung eines von der lokalen Gesundheitsbehörde zugelassenen Arztes oder des Schularztes wieder am Unterricht teilnehmen.
- f. Alle Schüler haben sich nach der luxemburgischen Gesetzgebung in regelmäßigen Zeitabständen – wenn möglich einmal jährlich – einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen trägt die Schule.

5.8. Abwesenheit vom Sportunterricht

Ein Schüler kann nur dann vom Sportunterricht befreit werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einen diesbezüglichen Antrag stellen und ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.

Im Regelfall bleibt der Schüler aber im Unterrichtsraum.

Im Fall einer Langzeitbefreiung verlangt die Schule **ein ärztliches Attest pro Trimester/Semester, das beim jeweiligen Erziehungsberater abzugeben ist.**

Nach Übereinkunft mit dem Haupterziehungsberater kann der Sportlehrer dem Schüler erlauben, in den Raum A-202 oder C-001 zu gehen. Nur in Ausnahmefällen und mit einem schriftlichen Antrag der Eltern, kann der Schüler die Erlaubnis bekommen die Schule zu verlassen.

Der Erziehungsberater der Jahrgangsstufe informiert den betreffenden Sportlehrer über ein vorhandenes ärztliches Attest und über die Dauer der Befreiung, sowie über etwaige Anträge der Eltern und Genehmigungen der Direktion.

5.9. Abwesenheiten bei Tests und Klassenarbeiten

5.9.1. Entschuldigungen:

- a) Klassen 1 bis 3: Eine Abwesenheit wird nur bei Krankheit oder im Falle höherer Gewalt entschuldigt. Eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung mit dem Grund der Abwesenheit muss dem **Erziehungsberater der Jahrgangsstufe** abgegeben werden.
- b) Klassen 4 bis 6: **JEDE ABWESENHEIT, DIE NICHT MIT EINEM ÄRZTLICHEN ATTEST ODER DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DER DIREKTION ENTSCULDIGT IST, ZIEHT DIE NOTE „NULL“ NACH SICH.**
Dies gilt nicht für unangekündigte Tests.
- c) Klasse 7: Jede Abwesenheit bei Tests, Klassenarbeiten oder Prüfungen, die nicht mit einem ärztlichen Attest oder der vorherigen Genehmigung der Direktion entschuldigt ist, zieht die Note „Null“ nach sich.
Im Fall von unentschuldigten Abwesenheiten bei Teilprüfungen, oder schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen, gelten die Richtlinien des europäischen Abiturs (Artikel 8.1).

5.9.2. Praktischer Ablauf:

- a) Klassen 1 bis 3: Die Entschuldigung der Eltern ist dem Erziehungsberater abzugeben, der sie dem betreffenden Lehrer weiterleitet.
- b) Klassen 4 bis 6: Wenn ein Schüler bei einem Test oder einer Klassenarbeit abwesend war, muss er mit dem betreffenden Lehrer Kontakt aufnehmen um einen Ersatztermin auszumachen. **Der Test kann entweder in der Klasse unter der Beaufsichtigung des Lehrers stattfinden, oder in einem Studiersaal nach Absprache mit dem Haupterzieher.**
Nach der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, muss dem Erzieher der Jahrgangsstufe vor dem Ersatztest ein ärztliches Attest vorliegen, von dem er dann den betreffenden Lehrer in Kenntnis setzt und ihn über die Dauer der Abwesenheit informiert.
- c) Klasse 7: Es gelten die Richtlinien des europäischen Abiturs.

VI. Pädagogische und disziplinarische Maßnahmen

Da das Ziel der Schule ein erzieherisches ist, sollten disziplinarische Maßnahmen nur dann ins Auge gefasst werden, wenn alle pädagogischen Aktionen versagt haben.

Disziplinarische Maßnahmen dienen dazu, den korrekten Ablauf des Unterrichts und der schulischen Aktivitäten zu gewährleisten, aber auch dazu Personen und Sachen zu schützen. Die Schule wendet sie an, wenn Schüler ihren Pflichten nicht nachkommen.

Im Fall von Gewalt, von wiederholten Verstößen eines Schülers, ganzer Klassen oder Gruppen gegen die Regeln, müssen die Gründe dafür – eventuell mit der Hilfe des kompetenten Personals – untersucht werden.

Disziplinarische Maßnahmen sind in der allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen festgelegt und durch schulspezifische Modalitäten ergänzt.

1. Je nach der Schwere des Vergehens, kann die Schule (Direktion, Lehrer, Erziehungsberater) eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:

- Ermahnung
- Zusatzarbeit (Strafarbeit)
- Entzug des Schülerscheins und Verpflichtung des Schülers, zu einem bestimmten Termin beim jeweiligen Erziehungsberater zu erscheinen.
- Freistunden im Arbeitsraum zu verbringen
- Gemeinnützige Arbeit in den Freistunden
- Nachsitzen mit Brief an die gesetzlichen Vertreter des Schülers
- Mündliche Ermahnung durch die Direktion, zusammen mit einem Protokoll, das vom Schüler und der Direktion zu unterzeichnen ist.
- Schriftliche Ermahnung durch die Direktion
- Befristeter Ausschluss durch den Direktor für maximal 3 Schultage.
- Befristeter Ausschluss durch den Direktor nach der Entscheidung des Disziplinarrates für maximal 15 Arbeitstage.
- Definitiver Ausschluss durch den Direktor nach der Entscheidung des Disziplinarrates.

Die Auflistung dieser Maßnahmen bedeutet keinesfalls die Reihenfolge ihrer Anwendung, und die Verhängung einer neuen Sanktion bedeutet nicht, dass eine vorher verhängte Sanktion ihre Gültigkeit verliert.

Das Nachsitzen ist eine begründete und gründlich überlegte Maßnahme mit einem pädagogischen und erzieherischen Ziel. Schüler, die nachsitzen müssen, begeben sich in den Raum C002 und erledigen dort ihre Aufgaben, die vom aufsichtsführenden Erziehungsberater verteilt werden. Die Eltern und der Klassenlehrer erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Alle Sanktionen ab dem Nachsitzen werden in die Schülerakte der Schüler eingetragen und verbleiben dort maximal drei Jahre.

In schweren Fällen, bei Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit anderer Schüler, kann der Direktor einen Schüler bis zur Entscheidung des Disziplinarrates der Obhut seiner Eltern übergeben.

2. Störung des Unterrichts, Ruhestörung in der Bibliothek

- a) Wurde ein Schüler aus dem Klassenraum verwiesen, muss er in Begleitung eines Klassenkameraden mit einer vom Lehrer gestellten Aufgabe zum Haupterziehungsberater gehen. Er begibt sich dann in den Arbeitsraum C001.
- b) Der Verweis wird vom Haupterziehungsberater notiert und die Aufgabe dem betreffenden Lehrer zurückgegeben.

VII. Sicherheit auf dem Schulgelände

7.1. Identifizierung der Schüler

7.1.1 Jeder Schüler auf dem Schulgelände muss seinen Schülerschein bei sich tragen. Der Schein wird zu Beginn des Schuljahres gegen Bezahlung ausgeteilt. Der Schülerschein (oder der des Vorjahres, wenn der neue noch nicht zur Verfügung steht) muss jedem Erwachsenen, auch den Wachmännern, nach Aufforderung vorgezeigt werden.

7.1.2 Der Schülerschein enthält den Stundenplan des Schülers, seine Ausgangserlaubnis, seine Schließfachnummer und das Geburtsdatum.

7.1.3 Außerdem bekommt jeder Schüler einen Schein „MyCard“, mit dem er kostenlos die luxemburgischen öffentlichen Verkehrsmittel für die Strecke von zu Hause bis zur Schule benutzen darf. Dieser Schein ist streng persönlich. Auf dem Schein steht ein Strichcode, um Bücher in der Schulbibliothek auszuleihen; dieser Strichcode gilt für alle luxemburgischen Bibliotheken des BibNet-Netzwerkes (Nationalbibliothek, Stadtbibliothek Luxemburg...).

7.1.4 Alle Schüler müssen den Schülerschein vorzeigen, wenn sie die Schule betreten oder verlassen, um zu gewährleisten, dass sie dazu berechtigt sind.

7.1.5 Bei Verlust des Scheines, muss der Schüler gegen Bezahlung einen neuen Schülerschein beim Erziehungsberater seiner Jahrgangsstufe beantragen.

7.2. Identifikation von Besuchern und schulfremden Personen

Jeder Besucher muss sich zuerst beim Sicherheitspersonal melden und erhält dort einen Besucherschein, mit dem er das Schulgelände betreten kann.

VIII. Bibliographie

- ✓ Allgemeine Ordnung der Europäischen Schulen
Offizielle Website der Europäischen Schulen: <http://www.eursec.eu>
- ✓ Luxemburger Jugendschutzgesetzgebung
<http://www.luxembourg.public.lu/de/vivre/famille/enfants-jeunes/droits-de-lenfant/index.html>
- ✓ Anti-Tabak-Gesetz vom 11. August 2006, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2013 und durch das Gesetz vom 13. Juni 2017.

Schulordnung für den Sportunterricht

ALLGEMEINES

1. Sportkleidung = OBLIGATORISCH

- Trikot, Radhose, Shorts, Jogginganzug (keine Jeans) + T-Shirt
- Saubere Sportschuhe nur für den Sportunterricht zu benützen
- Gummis für lange Haare.

2. Im Schwimmbad

Badekleidung und Badehaube obligatorisch.

3. Strafen bei Vergessen der Sportsachen

Strafen bei Vergessen hängen vom Lehrer ab.

4. Verhalten in der Sporthalle und im Schwimmbad

Es ist verboten:

- im Sportunterricht Uhren, Ringe, Ohringe, Halsbänder, Armreifen usw. zu tragen.
- zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen.
- ein Handy, einen MP3-Player oder ähnliche Geräte zu benützen.
- ohne Erlaubnis des Lehrers den Unterricht zu verlassen, um in die Umkleieräume oder die Toilette zu gehen.
- ohne Erlaubnis in den Materialraum zu gehen/Material zu entnehmen.
- die Sportgeräte zu zerstören, **die Kosten für Schäden trägt der verantwortliche Schüler!**

ENTSCULDIGUNGEN

Kann ein Schüler am Sportunterricht nicht teilnehmen, muss er dem betreffenden Lehrer vor dem Unterricht eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder des Arztes geben.

Entschuldigte Schüler müssen dennoch beim Sportunterricht anwesend sein.

BEFREIUNGEN (LANGZEITBEFREIUNG)

- Im Falle einer Langzeitbefreiung verlangt die Schule **ein ärztliches Attest pro Modul/Semester, das beim jeweiligen Erziehungsberater abzugeben ist.**
- Nach Übereinkunft mit dem Haupterziehungsberater kann der Sportlehrer dem Schüler erlauben, in den Raum A-202 oder C-001 zu gehen. Nur in Ausnahmefällen und mit einem schriftlichen Ansuchen der Eltern, kann der Schüler die Erlaubnis bekommen die Schule zu verlassen.
- Das ärztliche Attest muss vor dem Zeitraum der Befreiung vorgelegt werden.
- Wenn ein Schüler für einen längeren Zeitraum am Schwimmunterricht nicht teilnehmen kann, wird er in einen anderen Kurs eingeteilt.
- Ein Schüler kann nur dann vom Sportunterricht befreit werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einen diesbezüglichen Antrag stellen und ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er wegen körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.
Im Regelfall bleibt der Schüler aber im Unterrichtsraum.
- Der Erziehungsberater der Jahrgangsstufe informiert den betreffenden Sportlehrer über ein vorhandenes ärztliches Attest und über die Dauer der Befreiung, sowie über etwaige Ansuchen der Eltern und Genehmigungen der Direktion.

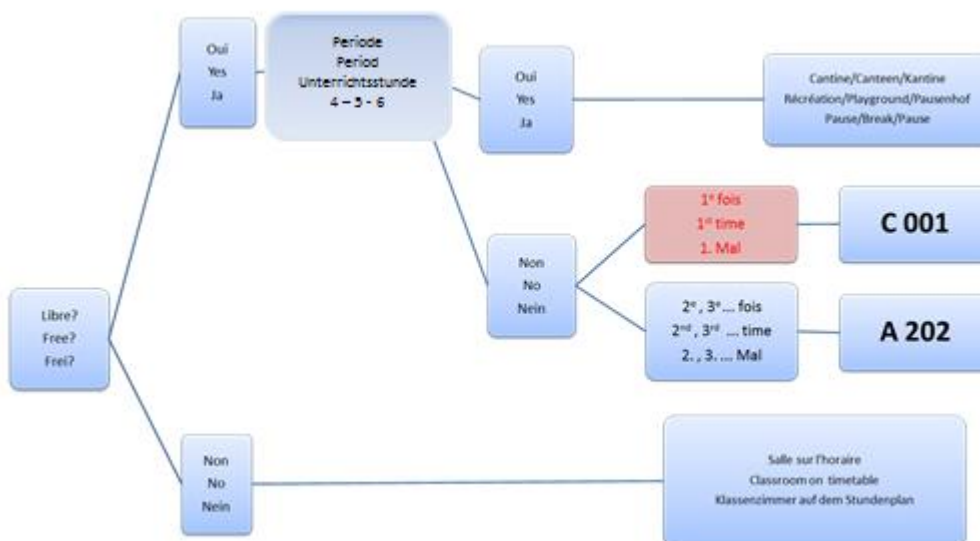
Besondere Krankheiten (Asthma, Diabetes...) müssen zu Beginn jedes Schuljahres dem Sportlehrer von den Eltern mitgeteilt werden.

BENOTUNG

- Klassen 1-3: Note = Verhalten + Tests
Klassen 4-7: Note A = Verhalten Note B = Tests
- **Bemerkung: Ein Schüler, der in einem Modul mehr als 80% der Unterrichtseinheiten versäumt hat, kann keine positive A-Note bekommen.**

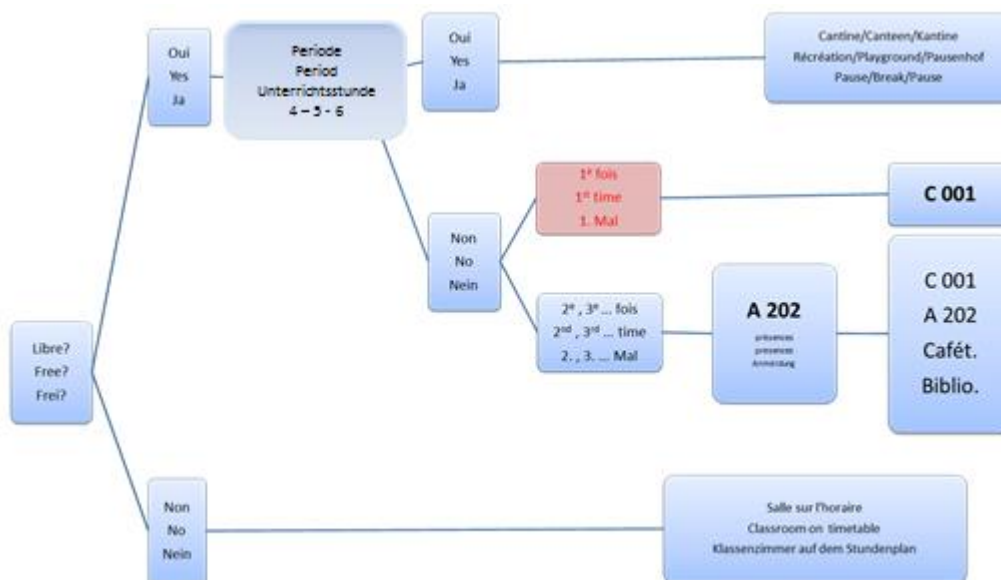
Organigramme zur Organisation des Arbeitsraumes

S 1 Libre fixe / fixed free / feste Freistunde professeur absent teacher / Lehrer abwesend



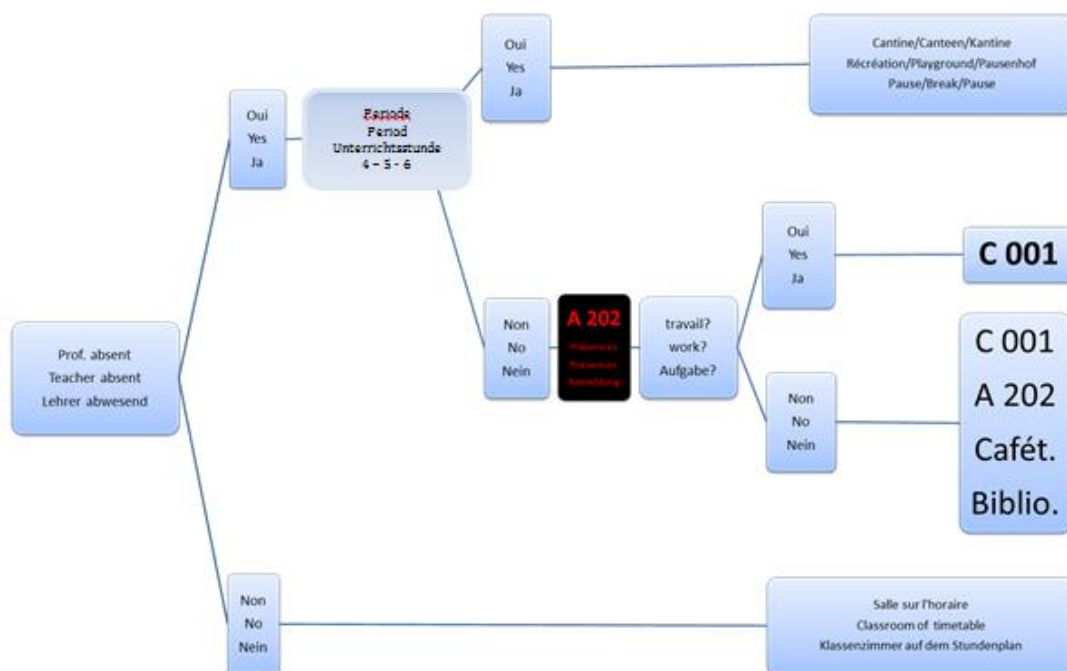
En cas de période libre, les autorisations dites 'A' et 'B' sont d'application.
In case of a free period, the authorizations 'A' and 'B' apply.
Im Fall einer freien Unterrichtsstunde gelten die Erlaubnisse 'A' und 'B'

S 2 Libre fixe / fixed free / feste Freistunde
professeur absent teacher / Lehrer abwesend



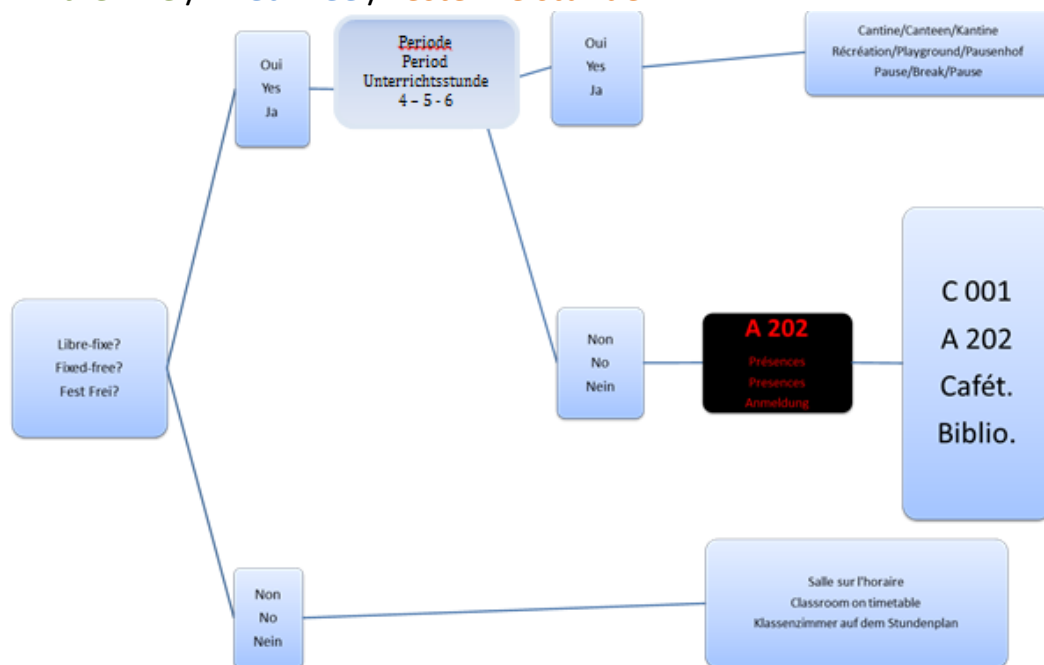
En cas de période libre, les autorisations dites 'A' et 'B' sont d'application.
In case of a free period, the authorizations 'A' and 'B' apply.
Im Fall einer freien Unterrichtsstunde gelten die Erlaubnisse 'A' und 'B'

S 3 Professeur absent teacher / Lehrer abwesend



En cas d'absences de professeurs non remplacés les autorisations dites 'A' et 'B' sont d'application.
 In case of absence of not replaced teachers the authorizations 'A' and 'B' apply
 Im Fall eines abwesenden Lehrers, der nicht vertreten ist, gelten die Erlaubnisse 'A' und 'B'.

S 3 Libre-fixe / fixed-free / feste Freistunde



En cas de libre-fixe, les autorisations dites 'A' et 'B' sont d'application.
 In case of fixed-free, the authorizations 'A' and 'B' apply.
 Im Fall einer festen Freistunde gelten die Erlaubnisse 'A' und 'B'.

